

Buchbesprechungen

Franz Alexander und Hugo Staub, Der Verbrecher und seine Richter, Internationaler Psychoanalytischer Verlag, Wien 1929, 124 S.; Neuauflage als Raubdrucke

Eine Strafrechtsverbesserung in kleinsten Schritten kann nur dann fortschrittlich sein, wenn sie ein großes Ziel hat. Soll Strafrecht einmal durch Therapie ersetzt, soll es nur im Nachgang um den Plunder veralteter Tatbestände gebracht werden, selbst aber unbefragt bleiben? Als Beitrag zum Gespräch soll der folgende Hinweis auf ein wieder greifbares Werk dienen. In ihm wird die Erörterung unter strenger Beachtung psychoanalytischer Grundsätze geführt. Wer Alexander und Staub liest, wird erneut feststellen müssen, wie sehr dem heutigen praktizierenden Strafrichter in der Regel der Zugang zu den psychischen Tatsachen unmöglich ist, die dem größten Teil der sogenannten Straftaten zugrunde liegen. Nur von diesem Wissen her kann nach Sinn und Zweck künftigen »Bestrafens« gefragt werden.

Alexander und Staub wenden sich zunächst gegen den vermuteten Vorwurf der Illoyalität gegenüber der Gesellschaft, weil sie sich um das Verständnis des Verbrechers bemüht haben. Sie gehen davon aus, daß der Kriminelle verstanden werden müsse, um ihn so beurteilen zu können, daß dieses Urteil allgemein als gerecht empfunden wird. Das Gefühl der Gerechtigkeit gehöre zu den psychischen Grundlagen jeder Gemeinschaftsbildung. Alle Ungerechtigkeit störe diese empfindlich; denn das nie stabile Gleichgewicht zwischen Triebeinschränkung und Triebspannung würde durch sie zugunsten der bisher gehemmten Triebe ins Wanken geraten. Die Verfasser berufen sich auf Ihering. Nach Ihe-

ring ist das Gefühl der Gerechtigkeit nicht auf der Kenntnis von Rechtsbestimmungen aufgebaut, es ist vielmehr ein instinktiv funktionierender Indikator, vergleichbar mit Angst oder Schmerz. Durch Unrecht wird das Ich, das den Triebverzicht mühsam genug den drängenden Triebanforderungen abgerungen hat, um den Sinn seines in Erwartung von Geliebtwerden gebrachten Opfers betrogen. Die Verfasser definieren das Gerechtigkeitsgefühl auch als eine Form des bescheiden gewordenen Lustprinzips, als das verzweifelte Wachen des Individuums über den Rest seiner persönlichen Freiheit.

Alexander und Staub denken nicht revolutionär; sie plädieren vielmehr für die Erhaltung des noch vorhandenen gesellschaftlichen Gleichgewichtes und für seine Wiederherstellung, soweit es zerstört ist. Sie wollen dafür »werben«, daß Sigmund Freuds Entdeckungen angesichts der schon damals deutlich empfundenen Justizkrise Eingang in den Gerichtssaal finden.

Das setzt freilich Richter voraus, denen verbindliches psychologisches, soziologisches und politisches Wissen zu eigen wäre. Die gibt es bis heute nicht, und es kann sie nicht geben, solange ihr hauptsächlichstes Bemühen auf kasuistisch geordnete objektive Tatbestände gerichtet ist. Die Verfasser nennen das die pseudo-exakte Bestrebung der Jurisprudenz. Nach ihnen ist dagegen die Frage an der Täter: »Was hast du getan?« nur eine Vorfrage. Ein Urteil kann nur dann gerecht sein, wenn es in jedem einzelnen Fall vielmehr genau die folgenden Fragen beantwortet: »Warum hast du das getan? Hast du für oder gegen uns handeln wollen? Bist du gefährlich oder nützlich für uns? Bist du deshalb gefährlich, weil unfähig, die Folgen deiner Hand-

lung zu übersehen? Bist du krank? Oder stellst du dich außerhalb unserer Gesellschaft? Hast du etwa wohlwollend handeln wollen oder nur Unglück gehabt?»

Die Hauptaufgabe des künftigen psychoanalytisch gebildeten Richters wird danach darin bestehen, den Täter nicht in die entsprechenden Paragraphen, sondern in die entsprechende psychologische Kategorie richtig einzureihen. Die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit sollte durch eine Kriminaldiagnostik ersetzt werden, die auf der Feststellung des Beteiligungsgrades des bewußten Ichs und des Unbewußten an der Tat beruht. Unter Umständen kann deshalb ein Richter auch für die Gesellschaft feststellen, daß ein Täter ein nicht-neurotischer Krimineller ist, dessen asoziale Tat ichgerecht und überichgerecht sei. Die Verfasser lassen offen, ob solchen Tätern gegenüber auf eine Zufügung von Leiden verzichtet werden kann.

Aber auch ihnen gegenüber kann Strafe nur vertretbar sein, wenn eine affektlose Justiz möglich ist. Dazu müßte der Sühnedrang, der durch theoretische Einsichten über die Prävention nie überwunden werden kann, in seinen unbewußten Wurzeln aufgeklärt und zum Bewußtsein der Allgemeinheit gebracht werden.

Die Angst vor der Absetzung des eigenen Über-Ichs und vor dem Durchbruch der so schwer gezähmten Triebe ist es, die aus Selbstschutz nach Sühne ruft. Jeder Richter sollte sich bewußt sein, daß Strafe auch Bedeutung als Rekompense für geleisteten Verzicht an Sadismus hat. Die Verfasser waren hier mit Recht pessimistisch. Sie weisen darauf hin, daß eine Zeit, die alle Aggressionen unterbindet, die die Solidarität eines so komplizierten Gesellschaftskörpers bedrohen, kaum die letzten ichgerechten Zufluchtsstätten des Sadismus in der Justiz opfern kann.

Vor allem liegt den Verfassern daran, durch tieferes Verständnis der neurotischen Kriminalität dafür zu plädieren, einen wesentlich größeren Kreis von Tätern schon jetzt nicht einer solchen Justiz auszuliefern, sondern dem psychoanalytischen Therapeuten. Der größte und fundierteste Teil ihrer Arbeit gilt der Beschreibung dieser neurotischen Kriminalität. Ihre auch zahlenmäßige Bedeutung wird aus den Einsichten hergeleitet, daß menschliche Handlungen immer überde-

terminiert, die verschiedenen Motive oft widerspruchsvoll sind. Der Unterschied zwischen dem Psychoneurotiker und dem neurotischen »Kriminellen« besteht nur darin, daß ersterer die Spannung zwischen unbewußten Tendenzen und verdrängenden Kräften im neurotischen Symptom darstellt, während der Kriminelle die gleiche Spannung in die Realität überführt. Die wichtigste Einsicht der Verfasser ist wohl die, daß bei diesen »Kriminellen« die Strafe weder abschreckend noch bessernd wirken kann, sondern vielmehr ein Verführungsmoment zur Kriminalität ist. Die Technik des unbewußten freiwilligen Aufsuchens von Leid besteht bei allen Neurotikern darin, daß sie ihr Gewissen dadurch entwaffnen oder bestehen, daß sie freiwillig Leid auf sich nehmen.

Die Verfasser waren mit Recht skeptisch im Hinblick auf die Chancen der Durchsetzung eines vernünftigen, menschlicheren Strafrechts mit Hilfe der Erkenntnisse der Psychoanalyse. Sie schrieben: »Nicht nur die Kenntnis des Inhalts des Unbewußten, sondern die bloße Tatsache, daß neben den bewußten Motiven unzugängliche und unbekannte Kräfte in uns wirksam sind, ist für den Menschen unerträglich. Die Angst des Menschen vor dem eigenen Triebleben und die narzistische Bestrebung seines Ichs, Herr im eigenen Hause zu erscheinen, kann nicht genug beachtet werden.«

Das größere Hindernis jedoch, die Bedeutung des Strafrechts für die Aufrechterhaltung von Herrschaft in einer antagonistischen Gesellschaft, reflektieren Alexander und Staub nicht. Er erscheint zweifelhaft, ob psychoanalytische Therapien Strafrecht je werden ersetzen können. Eher scheint es noch möglich zu sein, daß die Erkenntnisse der Psychoanalyse dazu beitragen können, die Grundlagen von Herrschaft infrage zu stellen und auf diesem Wege das Strafrecht abzubauen.

Arnold Marggraff

Bodo Saggel, *Die Kriminalität der Schwarzen Roben*, o. O., o. J. (Berlin 1969?), 92 S.

Tony Parker, *Robert Allerton, The Courage of His Convictions*, Hutchinson, London 1962

An wissenschaftlichen Arbeiten über den Strafvollzug ist kein Mangel. Die Schritte

zu einer Reform stehen dazu freilich auch nicht annähernd im selben Verhältnis. Von dem Papier, auf dem die Gesetze und Entwürfe zur Strafrechts- und Vollzugsreform gedruckt sind, ist der Weg zur Wirklichkeit unserer Gefängnisse weit. Es wäre eine Untersuchung wert, wieviele oder vielmehr: wie wenige Richter mehr als nur theoretische Kenntnisse über den heutigen Strafvollzug haben. Dieser Ausbildungsmangel hat schon Alfred Polgar zu dem Vorschlag veranlaßt, Kurse für passive Straferfahrung einzurichten: »Wissen denn die Leute, die andere Leute in Kerker und Zuchthäuser schicken, ganz genau, fühlen sie in seiner vollen Schwere, was das ist: Kerker, Zuchthaus? Haben die Herren, welche wägen und überlegen: sollen wir dem Kerl fünf Jahre geben, zehn, zwölf, fünfzehn?, haben sie, indem sie so mit Jahren als Einheiten umspringen, eine Vorstellung davon, was es heißt, auch nur vierundzwanzig Stunden als Mensch-Tier im Käfig zu sitzen? Die Strafen fielen anders aus, wenn die, die sie verhängten, etwas Praxis als Sträflinge hätten.«

Daß der Anteil des Irrationalen bei der überwiegenden Zahl der Urteile sehr hoch ist und das Maß der Strafen unter anderem auf Unkenntnis oder Verleugnung der Folgen beruht, die mit ihnen verbunden bzw. nicht verbunden sind, wird gerade unter Richtern immer wieder mit einem so heftigen Engagement verneint, daß es die Diagnose bestätigt. Tatsächlich kann es sogar von der in Strafaussprüchen so gern bemühten postulierten Sittlichkeit oftmals nur ein Schritt sein zu »Kriminalität der Schwarzen Roben«. Als Kampfschrift gegen unser gegenwärtiges System der Strafjustiz verdient die gleichnamige Schrift von Saggel Interesse, weil sie von einem Mann geschrieben ist, der selbst vom 16. bis zum 27. Lebensjahr Erziehungsheime, Jugendstrafanstalten, Gefängnisse und Zuchthäuser kennengelernt hat. Doch nicht die Biographie des Essener »Amateurverbrechens, Rebellen und Juristenjägers«, wie er sich selbst allzu pathetisch nennt, dessen Lust an spektakulärer Aktion ihn im April 1968 eine Glastür des Bonner Bundeshauses mit einem Hammer durchlöchern und Flugblätter hinterhereschleudern ließ, erscheint als wichtig. Sein deftig formulierter Groll auf – wirkliche oder vermeintliche – »justizielle Ordnungsbre-

cher«, »Rechtswürger« und »grüne Schlichter«, etwa im Zuchthaus Werl, die aphoristischen Fragmente der »Knastkarriere«, die den Jargon beherrschende talentierte Polemik – was für ein hübsches, biographisch angereichertes, pikantes und aktuelles Paperback hätte ein cleverer Verlagslektor daraus mit etwas Nachhilfe basteln können. Entscheidend ist jedoch der überaus heftige Frontalangriff gegen das, was auch heute noch nicht den Namen »moderner Strafvollzug« verdient. Wenn man vieles überflüssige Beiwerk, wenn man die Wiederholungen streicht, so bleibt doch genug, was uns Juristen nicht oft genug gesagt werden kann:

Der erniedrigende Entmündigungsprozeß, die Asozialisierung der Häftlinge in den Strafanstalten. (»Damit kein Gefangener vergißt, daß er ein Gefangener ist, werden durch die Lautsprecheranlagen alle Gefangenen mit »Gefangene« angesprochen«), durch die das System sich immer wieder selbst reproduziert und zu seiner Aufrechterhaltung beiträgt.

Der »titanische Kräfteverschleiß bundesdeutscher Justizbeamter« bei der Durchführung der nur selten sinnvollen Aufgaben und bei der Verfestigung des Systems, der einer besseren Anstrengung, etwa der Gefangenen-therapie, wert wäre.

Das durch eine Vielzahl kleiner Normen der Anstaltsordnung gespeiste zwanghafte Gitterwerk von Sadismen, Korruption und gegenseitigen Abhängigkeiten.

Das Heft macht auf den Mangel an lesenswerten Berichten aus dem Knast aufmerksam. Aus den Zwanziger Jahren kennen wir unter anderem etwa die Schilderungen von Max Hölz (»Briefe aus dem Zuchthaus«, »Vom Weißen Kreuz zur Roten Fahne«), Ernst Toller (»Justizerlebnisse«) und – unpolitisch, und daher typischer – von Georg Fuchs (»Wir Zuchthäusler, Erinnerungen des Zellengefangenen Nr. 2911«). Aus der biographisch geprägten Literatur sind Hans Falladas »Wer einmal aus dem Blechnapf frißt« und Jean Genets großartiges, freilich mit anderen Intentionen geschriebenes »Tagebuch eines Diebes« unerreichbar. Aus neuerer Zeit verdienen die Bücher von Henry Jaeger und Wolfgang Graetz erwähnt zu werden. Ben Witters feuilletonistische Kleinmalereien aus der Umwelt (»DIE ZEIT«) bringen einige gute Ansätze, weil in ihnen vor

allem der Alltag der Kriminellen zu Worte kommt.

Die ausländische Literatur scheint uns auf diesem Sektor noch immer weit voraus zu sein. Albertine Sarrazins Buch »Kassiber« (München 1967) hat bei uns kein Pendant. Ein Vergleich von Saggels zum Teil unbeholfener und ungehobelter Schrift mit dem schon 1962 in England erschienenen, bisher leider nicht ins Deutsche übertragenen Buch von Tony Parker und Robert Allerton (ein bekannter deutscher Verlag bekundete zwar 1968 sein Interesse, sah dann aber doch von einer Veröffentlichung ab), fällt natürlich zu ihrem Nachteil aus. Denn obgleich es, oberflächlich gesehen, nur die intime Biographie eines nach eigener Aussage unverbesserlichen Berufsverbrechens ist, birgt dieses Psychogramm eines hochintelligenten Einbrechers und die Darstellung seiner Lebensstationen, in erster Linie Besserungsanstalten und Gefängnisse, einsichtsreicheres und differenzierteres Material über »die Welt hinter Gittern« als Saggels thesenhafte Polemik. Lange bevor Truman Capote in »Cold Blood« die Ursachen eines sinnlosen Verbrechens minutiös dokumentarisch beschrieb, hat Tony Parker die scharfsinnigen, witzigen und dabei druckreifen Formulierungen Allertons auf Tonband festgehalten und, nur wenig redigiert, veröffentlicht. Die analytische Darstellung von Mitgefangenen, Wärtern, Gefängnisdirektoren, Pfarrern, Psychiatern, Polizisten, Richtern und Anwälten vermittelt in nuce mehr Einblicke in die Struktur und Denkweise dieser ganz eigenen Welt von Kriminellen, ihren Verfolgern und ihren »Helfern« als der Berg psychologischen und soziologischen Schrifttums.

Allerton, zur Zeit der Entstehung des Buches 33 Jahre alt (12^{1/2} im Gefängnis, 5^{1/2} noch abzusetzen), schildert seinen Werdegang aus den Slums von London über die Besserungsanstalten bis ins Zuchthaus mit schonungsloser Offenheit gegenüber sich und anderen. Seine Devise: »Ich bin gern bereit, ein Drittel meines Lebens im Gefängnis zu verplempern, wenn ich nur die anderen zwei Drittel so leben kann wie ich will.«

In vieler Hinsicht stimmen Saggel und Allerton jedenfalls im Ergebnis überein. »Was sie wirklich versuchen, ist nicht Dir, sondern dem System zu helfen, damit ihre

Statistiken gut aussehen und sie ihre Existenzberechtigung beweisen.« »Sie wissen ganz genau, was ihnen bevorsteht, wenn ihnen einmal die Verbrecher ausgehen. Deshalb sperren sie sich, wo nur irgend möglich, mit allen Mitteln gegen alle von Außenseitern vorgetragene Neuerungen.«

Albrecht Götz von Olenhusen

Wolfgang Abendroth, Kurt Lenk (Hrsg.): Einführung in die politische Wissenschaft, Francke Verlag, Bern/München 1968, 360 S.

Die Ausbildung der Juristen an den Universitäten, genauer: durch die Repetitionen erschöpft sich im wesentlichen in der examensbezogenen Einübung von Fallösungstechniken. Methoden und Inhalte von Nachbarwissenschaften bleiben außerhalb des juristischen Fachhorizonts. Diese Borniertheit zu durchbrechen, eignet sich die von Abendroth herausgegebene Einführung in die politische Wissenschaft, die von Mitarbeitern des Marburger Instituts für politische Wissenschaft und des Soziologischen Instituts verfaßt wurde. Die Einführung meidet eine esoterisch-wissenschaftliche Geheimsprache, ist pädagogisch-didaktisch gut durchgearbeitet und gegliedert. Das Literaturverzeichnis, für jeden Einzelartikel gesondert zusammengestellt, beschränkt sich auf wenige wesentliche Titel. Die einleitenden methodologischen Überlegungen zur Begründung der kritischen Theorie, in der Auseinandersetzung mit anderen theoretischen Ansätzen der Politikwissenschaft gewonnen, werden dem Anfänger einige Schwierigkeiten bereiten; vielleicht wäre dieser Text besser hinter die materialen Beiträge placiert worden.

Der Band ist (mit Ausnahme eines Exkurses) begrenzt auf die Darstellung und Analyse der Innenpolitik. Er ist in weiten Teilen ein sozialgeschichtlicher Grundriß der politischen Entwicklung der letzten 150 Jahre. Dem Charakter einer Einführung entsprechend werden größtenteils Forschungsergebnisse referiert. Systematischer Gesichtspunkt, der die Einzelbeiträge aufeinander bezieht und verzahnt, ist das historisch variierende Verhältnis von politischer Verfassung und sozialer Struktur. Ausgezeichnet verknüpft, erläutern sich die Artikel wechselseitig; in jeder Abhandlung wird die gesellschaftliche Totalität, in

je veränderter perspektivischer Gebrochenheit, transparent. Im Hauptteil des Buches werden idealtypische Modelle öffentlicher Herrschaft entwickelt, aus denen sich Grundkategorien für die Analyse politischer Systeme liberaler, sozialstaatlicher, faschistischer und kommunistischer Provenienz gewinnen lassen. Die exekutiven, legislativen und judikativen Einzelfunktionen und die Rolle der Parteien im bürgerlichen Rechtsstaat parlamentarischer Prägung werden abgehandelt. Dem letzten Teil sind die psychischen und subjektiven Bedingungen politischer Prozesse und Herrschaftsformen vorbehalten.

Zur Verdeutlichung der Darstellungsweise der Einführung sei ein Artikel näher betrachtet. Am sozialstaatlichen Modell öffentlicher Herrschaft, das Art. 20 GG für die Bundesrepublik statuiert, macht Jörg Kammler deutlich, wie die gesellschaftlichen Strukturwandlungen, insbesondere die Konzentration und Zentralisation des Kapitals, den Staat zur Intervention in die ehemals staatsfreie Sphäre der Wirtschaft nötigen, die durch einen sich selbst regelnden Konkurrenzmechanismus nicht mehr im Gleichgewicht gehalten werden kann. Diese Interventionen sind zumeist vermittelt durch die Interessen ökonomisch-gesellschaftlicher Mächte, die mit den Entscheidungsgremien der Ministerialbürokratie schon fast zu einer Einheit verschmolzen sind. Soll der Sozialstaat sich nicht auf die Sanktionierung des gegebenen sozialen

Leistungs- und Versorgungssystems und auf Interventionen zum Zwecke der Stabilisierung des Gesamtsystems beschränken, so müßte sich die Alternative stellen, »ob man die große Masse der Gesellschaftsmitglieder der formell privaten Macht derjenigen unterwirft, die über die entscheidenden ökonomischen Machtpositionen verfügen, oder ob man die in der Gesellschaft und ihren Produktionsverhältnissen notwendige Planung der privaten Disposition kleiner Gruppen entzieht und der gemeinsamen Kontrolle aller am Produktionsprozeß Beteiligten unterstellt...« (116)

Politische Einzeltatbestände und Funktionen politischer Systeme werden in dem Band, in striktem Gegensatz zum methodischen Positivismus der Jurisprudenz (dessen Entsprechung die ebenso unhistorischen Naturrechtslehren sind), aus ihrer geschichtlich-sozialen Genesis begriffen. Der Interpretationsrahmen der Beiträge entstammt der Marxschen und nach-Marxschen Tradition: Klassenantagonismen als zentrale Ursachen politisch-gesellschaftlicher Machtverschiebungen. Diese Orientierung der Abhandlungen, lehrbuchmäßig stets aufs Neue demonstriert, könnte gerade für Juristen, die nur allzuoft einem mittelständischen Harmonieglauben gehorchen, eine entideologisierende Funktion haben. Bleibe nur zu hoffen, daß gerade sie die Einführung zur Hand nehmen.

Joachim Perels